

## D

### Qualitäts- und Umweltsicherungsvereinbarung

zwischen

**Bader GmbH & Co. KG**

Metzgerstr. 32 – 34  
D - 73033 Göppingen

- nachstehend „**Bader**“ genannt

und

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt

Diese mit Bader abgeschlossene Qualitäts- und Umweltsicherungsvereinbarung (QSV) ist in gleichem Umfang sowohl für alle zur Bader Gruppe gehörenden Unternehmen und Betriebsstätten wie auch für alle dem Lieferanten zuzuordnenden Unternehmen und Betriebsstätten gültig, soweit keine bilateralen Vereinbarungen betroffen wurden.

#### 1. Vorwort

Diese Vereinbarung stellt die vertragliche Festlegung der technischen, logistischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Bader und Lieferant mit der Zielsetzung, fehlerfreie Zulieferungen zu erhalten, dar.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Bader Einkaufsbedingungen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die in den Bader-Einkaufsbedingungen (9.5) ([www.bader-leather.com](http://www.bader-leather.com)) geforderten Versicherungsnachweise (Produkthaftpflichtversicherung, Rückrufkostenhaftpflichtversicherung) vorzulegen. Diese Versicherungen sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und Bader auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.

#### 3. Qualitäts- und Umweltmanagement-System

Der Lieferant verpflichtet sich als Mindeststandard ein funktionierendes Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 (in letztgültiger Version) aufrecht zu erhalten, mit dem Ziel der Höherqualifizierung nach ISO/TS 16949 (in letztgültiger Version), bzw. ab 14.09.2018 nach IATF 16949 (in letztgültiger Version).

Zudem wird von den Lieferanten ein den entsprechend der jeweiligen Umwelt- bzw. Arbeitssicherheitsrelevanz angemessenes Umwelt-Management-System, z. B. nach ISO 14001 sowie ein Arbeitssicherheits-Management-System z.B. nach ISO 45001, erwartet.

Als Nachweis hat der Lieferant ein Zertifikat zu übermitteln. Nach Ablauf der Gültigkeit ist Bader aufgefordert ein neues Zertifikat zukommen zu lassen.

##### 3.1 QM-/UM-System der Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung Produkte, Produktions- oder Prüfmittel oder Sonstiges von anderen Lieferanten, so wird er dies in sein Qualitäts- und Umweltmanagement-System einbeziehen und seine Unterlieferanten entsprechend dieser QSV zur Einhaltung sämtlicher Qualitäts- und Umweltvorgaben verpflichten.

#### **4. Lieferantenbewertung**

##### **4.1 Audits**

Bader ist berechtigt, beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits, auch mit seinem Endkunden, durchzuführen. Termin und Umfang werden einvernehmlich geregelt. Dabei werden angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Know-hows des Lieferanten akzeptiert.

Das Audit-Ergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt, der sich, sofern notwendige Maßnahmen festgestellt wurden, zu Korrekturmaßnahmen verpflichtet.

##### **4.2 Lieferantenbewertung**

Bader wird Lieferanten regelmäßig auf Basis von Qualitäts-, Umwelt- und logistischen Aspekten bewerten. Die Bewertungskriterien werden den Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Aus der Lieferantenbewertung resultierende Maßnahmen werden von den Lieferanten definiert und umgesetzt. Evtl. notwendige Audits (siehe 4.1) werden u. U. daraus abgeleitet.

#### **5. Erstbemusterungen/Nachbemusterungen**

Bei

- Neuprodukten
- Produktänderungen
- Werkzeugänderungen
- Prozessänderungen
- Materialänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Produktionverlagerungen
- Aussetzen der Fertigung für mehr als 1 Jahr

hat der Lieferant vor Lieferung termingerecht und kostenfrei eine Erstbemusterung mit 5 Teilen an Bader durchzuführen. Diese Erstmuster müssen unter Serienbedingungen mit Serien-Betriebsmitteln hergestellt werden. Die Erstbemusterung erfolgt nach VDA Band 2 incl. IMDS-Eintrag. Falls entsprechende OEM-Vorgaben vorliegen nach Production Part Approval Process (PPAP). Eine abweichende Abstimmung kann mit dem jeweiligen QM-Ansprechpartner erfolgen.

Gemäß Kunden / OEM Vorgaben ist eine Requalifikationsprüfung durchzuführen und an Bader un-  
aufgefordert zu übermitteln.

#### **6. Serienfertigung**

Der Lieferant ist für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung der Prozess- und Produktqualität verantwortlich.

Sämtliche Änderungen an Teilen oder am Produktionsprozess werden durch den Lieferanten im Lebenslauf/Lebensläufen dokumentiert.

Der Lieferant erstellt für alle erforderlichen Prüfungen (Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen) auf AQL beruhende und von den akzeptierten EMPB's abgeleiteten Prüfpläne und Prüfanweisungen.

Die Prüfpläne müssen inhaltlich so gestaltet sein, dass beim aktuellen Stand der Technik alle Fehler gefunden werden können, die in Betracht kommen.

### **7. Nachweisführung/Dokumentation/Archivierung**

Der Lieferant archiviert alle auftrags- sowie qualitätsbezogenen Aufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Auflagen bzw. kundenspezifischen Forderungen der Lieferkette.

Zu beachten ist, dass qualitätsrelevante Unterlagen, die besondere Merkmale enthalten, mindestens 15 Jahre nach Produktionsauslauf entsprechend VDA 1 zur Verfügung stehen müssen.

Bei Anfrage muss der Lieferant zu jeder Charge ein Abnahmeprüfzeugnis auf Parameter, basierend auf der Erstbemusterung, nach DIN EN 10 204 31 Bader innerhalb von 24 h kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **8. Wareneingangskontrolle**

Bader wird nach Eingang der Ware stichprobenartig prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Fehler oder Beschädigungen vorliegen. Mängel der Lieferung wird Bader, sobald die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### **9. Maßnahmen bei Reklamationen**

Werden im Zuge der Wareneingangsprüfung, bei der Weiterverarbeitung bzw. beim Kunden Fehler entdeckt, so werden diese umgehend an den Lieferanten reklamiert. Die ersten 3 i. O.-Anschlusslieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

Wird von Bader eine Reklamation ausgesprochen, verpflichtet sich der Lieferant, umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten, welche einen dauerhaften Fehlerausschluss gewährleisten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über Fehlerursache und Sofort-Abstellmaßnahmen in einem 8D-Report abzugeben. Der 8D wird regelmäßig aktualisiert und Bader unaufgefordert zur Verfügung gestellt, ebenso der abgeschlossene 8D-Report.

### **10. Produktsicherheit / Produkthaftung**

Der Endhersteller trägt die Gesamtverantwortung für das fertige Endprodukt.

Die Verantwortung für im Endprodukt verbaute Teile oder Komponenten trägt in der gesamten Prozesskette jedoch der jeweilige Hersteller. Für die vom Hersteller gelieferten Produkte übernimmt dieser die Gewährleistung auf die Dauer, die Bader an seinen Kunden für das Endprodukt geben muss.

Der Hersteller / Lieferant muss daher alles organisatorisch und technisch Mögliche und Zumutbare tun, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Untertierlieferanten zu steigern und die Produkthafungsrisiken zu minimieren.

Falls Produkte in die VW-Gruppe einfließen werden, muss ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) und Stellvertreter vom Lieferanten benannt werden, sowie die Ergebnisse des letzten D\TLD- Audits an Bader jährlich übermittelt werden.

## **11. Umwelt, Emissionen, Gefahrenstoffe**

- Der Lieferant sichert die Einhaltung der „Schwarzen Liste“ von Bader und der gesetzlichen Umwelt-, Emissions- und Gefahrstoff-Forderungen sowie den kundenspezifischen Forderungen der Lieferkette zu.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinem Produkt eingesetzten Stoffe in die IMDS- und ggf. Reach-Systeme einzugeben.
- Der Lieferant hält die Vorgaben der EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG, 2002/525/EG sowie der Altautoverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung ein.
- Die Firma Bader ist ein international tätiges Unternehmen. Daher müssen auch bekannte Forderungen in Abstimmung mit Bader von anderen Ländern berücksichtigt und die Einhaltung auf Nachfrage dokumentiert werden (Beispiel: USA – Dodd-Frank-Act).

## **12. Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Jede Partei



---

kann diesen Vertrag ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

Gerichtsstand: Göppingen

**Bader:**

---

**Ort / Datum**

---

**Name**

**Funktion**

**Unterschrift/Stempel**

**Lieferant:**

---

**Ort/Datum**

---

**Name**

**Funktion**

**Unterschrift/Stempel**